



**Präventionskonzept Kinderschutz im Verein**  
**„Handlungsleitfaden zur Prävention und Intervention“**

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf gesundes Aufwachsen, auf körperliche Unversehrtheit, seelisches Wohlbefinden, auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit und auf die Förderung ihrer Entwicklung.

In Artikel 3 der Kinderrechtskonvention, die von der UN-Generalversammlung am 20. November 1989 beschlossen wurde und in Deutschland seit dem 5. April 1992 gilt, heißt es, dass „bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt ist, der vorrangig zu berücksichtigen ist“.

In unserem Verein legen wir besonderen Wert auf folgende Rechte:

- Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung (Art. 19)
- Soziale Sicherheit (Art. 26)
- Recht auf Bildung (Art. 28)
- Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung (Art. 32)
- Schutz vor Suchtstoffen (Art. 33)
- Schutz vor sexuellem Missbrauch (Art. 34).



## **Vorstandsbeschluss**

des Vereins „Alles im Grünen!“ Spielend gärtnern - Bildung, Kultur und Sport e.V.

In Anbetracht der Verantwortung unseres Vereins für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und zur Stärkung der Prävention beschließt der Vorstand des Vereins „Alles im Grünen!“ Spielend gärtnern, Bildung, Kultur und Sport e.V. auf seiner Vorstandssitzung am 26. Juni 2018 das Folgende:

### **Präventionskonzept Kinderschutz im Verein**

**1** Der Vorstand benennt als Vereinsverantwortlichen für das Thema Kinderschutz das Vorstandsmitglied Frau/Herrn?

**2** Der Vorstand ernennt Frau/Herrn? als Ansprechpartner (Anlaufstelle) innerhalb des Vereins mit folgenden Aufgaben im Krisenfall:

- Ansprechpartner bei Beschwerden und Vorfällen
- Erste Prüfung des Vorfalls und unverzügliche Kontaktaufnahme mit den Anlaufstellen des Stadtjugendringes, des Stadtsporthundes und Landesportbundes dessen Kooperationspartner, z.B. des Integrationsbeauftragten der Stadt.
- Weitervermittlung an die Anlaufstellen des Landesverbandes oder dessen Kooperationspartner

Der vertrauenswürdige Ansprechpartner, wenn möglich, ein weiblicher und ein männlicher Ansprechpartner gehören nicht dem Vorstand an, um Distanz zum Vorstand zu haben und unabhängig zu sein. Ihre/Seine Telefonnummer ist im Verein veröffentlicht.

Der Ansprechpartner wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Ansprechpartner einen Vorschlag für einen Verhaltenskodex im Verein zu entwerfen. Über den Vorschlag hat der Vorstand zu beschließen.

Der Vereinsverantwortliche für Kinderschutz wird beauftragt, mit Betreuern und Kindern und Jugendlichen Verhaltensregeln zu entwickeln. Verstöße gegen die Verhaltensregeln werden durch den Vorstand untersucht und zur Ahndung gebracht.

Der Verein wird die nötigen Bescheinigungen erstellen, die es ermöglichen, das erweiterte Führungszeugnis unter Gebührenbefreiung zu erhalten oder anderweitig dessen Inhalte einzusehen. Die Prüfung der Inhalte der erweiterten Führungszeugnisse ist alle drei Jahre zu wiederholen.

Der Vereinsverantwortliche für Kinderschutz wird beauftragt, ein Vereinskzept zur Prüfung der Inhalte der erweiterten Führungszeugnisse einschließlich einer Festlegung der Dateneinsichtsrechte zu entwickeln. Über den Konzeptvorschlag hat der Vorstand zu beschließen.

Der Vereinsverantwortliche für Kinderschutz wird beauftragt, für den Fall eines konkreten Vorfalles Interventionsleitlinien im Krisenfall zu erstellen, die Verantwortlichkeiten, Entscheidungskompetenzen sowie die Einbindung Dritter enthalten. Hierüber hat der Vorstand zu beschließen.



Verein „Alles im Grünen!“ - Haus der Begegnung - Perleberger Str. 22 - 19063 Schwerin

---

Der Verein wird das Thema Kinderschutz offensiv in die Öffentlichkeit kommunizieren. Auf den Hauptversammlungen wird er dazu berichten.

Der Vereinsverantwortliche für Kinderschutz wird zusammen mit dem Ansprechpartner beauftragt, mit anderen Organisationen und Institutionen, deren Angebote und Leistungen sinnvoll, hilfreich und nachhaltig sein könnten, Kontakt aufzunehmen, z.B. Landessportbund, Jugendamt etc.

**Mit diesem Präventionskonzept bietet unser Verein eine Plattform für satzungskonforme Vereine, Institutionen und Einrichtungen.**

**Vertraulichkeitserklärungen** (Umgang mit vertraulichen Daten und Informationen) für folgende Personen:

- Kinderschutzbeauftragte des Vorstandes (s. Anlage)
- Ansprechpartner (Anlaufstelle) (s. Anlage)
- alle Vorstandsmitglieder (s. Anlage)

### **Verhaltenskodex**

Für alle Mitglieder unseres Vereins und diejenigen, die für den Verein tätig sind, gelten die folgenden Regeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen innerhalb unseres Vereins (s. Anlage):

- Verantwortung übernehmen
- Rechte achten
- Grenzen respektieren
- sportliche und persönliche Entwicklung fördern
- altersgerechte Ziele verfolgen
- Persönlichkeitsrechte wahren

### **Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis**

Es gibt den Inhalt des Bundeszentralregisters wieder und beinhaltet zusätzlich zu den auch im „normalen Führungszeugnis“ enthaltenen Angaben, Informationen zu rechtskräftigen Verurteilungen betreffend den Schutz Minderjähriger, z.B. Straftaten zu sexuellen Missbrauch Schutzbefohlener sowie dem Besitz kinderpornografischen Materials.

- **Klare Verhaltensregeln** zum Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis (s. Anlage):
- **Einsichtsberechtigter Personenkreis**  
Vorsitzende und Stellvertreter, der Kinderschutzbeauftragte im Vorstand
- **Vorlagepflichtiger Personenkreis**  
Jeder, der unmittelbar mit Kindern und Jugendlichen arbeitet, z.B. Trainer, Betreuer, Lehrer. Vorlagepflichtig sind auch all diejenigen, die auf Grund ihrer Tätigkeit für den Verein mit Kindern und Jugendlichen zusammentreffen.



- **Informationsschreiben**

Der Verein muss alle zur Vorlage verpflichteten Personen über die Notwendigkeit der Beantragung und Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses sowie über das Verfahren zu informieren.

- **Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses**

Vorgelegt werden muss das Original des erweiterten Führungszeugnisses bei einem Mitglied des zur Einsicht berechtigten Personenkreises. Es erfolgt lediglich eine Einsichtnahme, jedoch keine Kopie. Das Original verbleibt bei dem zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses verpflichteten Vereinsmitarbeiter.

- **Datenspeicherung**

Die Speicherung der Inhalte oder auch des Umstandes, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, ist nach § 72a Abs. 5 SGB VIII nicht zulässig. Vermerkt werden darf in einer Liste aber die Einschätzung, dass einer Tätigkeit im Umgang mit Kindern und Jugendlichen aktuell keine bekannten Bedenken entgegenstehen.

- **Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis**

Für den Fall von Eintragungen, die einschlägige Verurteilungen nach den in § 72a Abs. 1 SGB VIII aufgezählten Tatbeständen betreffen, darf der Betroffene im Verein keine Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen ausüben.

- **Aktualisierung**

turnusgemäß alle drei Jahre



## Interventionsleitlinie im Krisenfall

### 1 Aufgaben des Ansprechpartners (Anlaufstelle)

- **Erstkontakt:** Der Ansprechpartner steht allen Beteiligten als erste Anlaufstelle zur Verfügung, z.B. zur Aufnahme von Beschwerden, Sorgen und Ängsten und Weiterleitung dieser an die richtigen Stellen.
- **Eigene Konfliktlösung:** Einfache Konflikte, z.B. eine Beschwerde über grenzverletzende Ausdrucksweisen eines Gruppenleiters, kann der Ansprechpartner z.B. durch das Moderieren eines Gesprächs oder die Vermittlung einer Weiterbildung selber lösen.
- **Externe Stellen einschalten:** Bei einem ernsten Konflikt oder gar einem Verdacht strafbaren Handelns darf der Ansprechpartner selber unter keinen Umständen tätig werden. Seine Aufgabe besteht einzig und allein darin, unverzüglich die Anlaufstelle des Landesverbandes oder – nach eigener Wahl – eine externe Anlaufstelle (z.B. Opferschutzorganisation) oder unmittelbar die Polizei einzuschalten. Alle weiteren Schritte erfolgen durch diese.

### 2 Grundsätze des Verfahrens

Wird ein Verdacht gegen eine konkrete Person bekannt, gelten einige wenige, aber wichtige Grundsätze, die ab dem ersten Moment bei allen Veranlassungen zu beachten sind:

- **Opferschutz:** Das Opfer steht im Mittelpunkt der Sorge. Es muss alles unterbleiben, was dem Opfer Schaden und eine weitere Traumatisierung auslösen könnte.
- **Beschleunigung:** In einem Krisenfall können schon Stunden zählen. Lieber zehnmal zu viel externe Hilfe holen als einmal zu wenig.
- **Vertraulichkeit:** Die Weitergabe von Informationen an unbeteiligte Dritte (andere Trainer, Presse) oder gar den potentiellen Täter kann weitere Ermittlungen, z.B. durch Polizei oder Staatsanwaltschaften gefährden. Informiert werden sollte aber stets der im Vorstand sitzende Vereinsverantwortliche für den Kinderschutz.
- **Persönlichkeitsschutz:** Solange nichts bewiesen ist, muss jede Änderung über die Verdachtsmomente gegenüber Dritten unterbleiben. Auch die Rechte des (möglichen Täters) müssen beachtet werden.

### 3 Sachverhaltsermittlungen

- **In Fällen einfacher (z.B. verbaler) Grenzverletzung ohne die Möglichkeit einer Straftat:** Bevor der Ansprechpartner tätig wird, z.B. ein Gespräch mit dem Grenzverletzenden führt, sollte versucht werden, die Angaben des Anzeigenden so weit wie möglich zu bestätigen. Hierbei kann es erforderlich sein, Gespräche mit Dritten (Zeugen) zu führen. Diesen sollte deutlich gemacht werden, dass es zunächst um die wertfreie und ergebnisoffene Klärung bzw. Bestätigung eines Sachverhalts geht und keinesfalls um eine Vorverurteilung.



- **In allen anderen Fällen:** Eigene Ermittlungen des Ansprechpartners können den Täter aufmerksam machen und motivieren, Beweise zu vernichten. Selbst wenn nur Zeugen befragt werden, kann dies dazu führen, dass diese Zeugen für ein späteres Strafverfahren nicht mehr in Betracht kommen. Eigene Ermittlungen des Ansprechpartners müssen daher unbedingt unterbleiben.

#### **4 Sicherung und Dokumentation**

Über alle Gespräche und jede Veranlassung, die der Ansprechpartner trifft, sollte ein Vermerk mit mindestens folgenden Inhalten erstellt werden:

- Datum, Uhrzeit
- Gesprächspartner
- Inhalte des Gesprächs
- Ggf. weitere sich hieraus ergebende Schritte und Veranlassungen

Der Vermerk sollte sicher archiviert und selbstverständlich jedem Zugriff Dritter entzogen werden. Gleiches gilt für sonstige Beweismittel, wie Schriftstücke und die Dokumentation von E-Mails.

#### **5 Sofortmaßnahmen**

- **In allen Fällen einfacher, z.B. verbaler Grenzverletzung ohne die Möglichkeit einer Straftat:** In allen Fällen einfacher Grenzverletzung sind in der Regel keine Sofortmaßnahmen nötig, zumal das abschließende klärende Gespräch mit dem Grenzverletzenden kurzfristig geführt werden sollte.
- **In allen anderen Fällen:** Alle vereinsinternen Maßnahmen sollten ausschließlich in Absprache mit der Anlaufstelle des Landesverbandes oder einer anderen externen Organisation erfolgen. Einerseits droht stets eine Vereitelung möglicher Ermittlungen gegen den Täter. Andererseits sind jederzeit die Opferinteressen zu beachten.

Unter Wahrung der Diskretion sollten bei Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte umgehende Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden, um einen weiteren Kontakt des Beschuldigten mit den Kindern zu verhindern, z.B. indem für eine zufällig erscheinende Anwesenheit eines Vereinsvertreters bei der Übungsstunde gesorgt wird.

#### **6 Abschließende Veranlassung**

- **In Fällen einfacher, z.B. verbaler Grenzverletzung ohne die Möglichkeit einer Straftat:** Nach der Klärung des Sachverhalts sollte umgehend ein Gespräch mit dem Betroffenen stattfinden. Neben dem Ansprechpartner sollte ein Vertreter des Vorstands teilnehmen, z.B. der Vereinsverantwortliche für Kinderschutz. Dabei soll der Grenzverletzende sachlich und ohne Aggressivität mit dem

Sachverhalt konfrontiert und zunächst um eine eigene Darstellung des Sachverhalts gebeten werden. Widersprechen sich seine Darstellung und die des Opfers oder der Zeugen, sollten dem Grenzverletzer diese Aussagen vorgehalten werden.



Zur sinnvollen Bewertung gehört die Beantwortung der folgenden Fragen:

- Was genau ist passiert?
- Gibt es im Verein verlässliche Regeln für das Verhalten in einem solchen Fall?
- Hat der Betroffene gegen diese Regeln verstoßen?
- Warum hat er gegen diese Regelung verstoßen?

Am Ende des Gesprächs sollten konkrete Vereinbarungen stehen, um den Vorgang abschließen zu können, z.B.:

- Die Vereinbarung, ein gemeinsames Gespräch mit dem Opfer zu führen, in dem sich der Grenzverletzende entschuldigen kann.
- Die schriftliche Verpflichtung des Grenzverletzenden, die gesetzten Regeln zukünftig einzuhalten.
- Die konkrete Aussage des Vereins, welche Sanktionen im Falle einer Wiederholung greifen.

**In allen anderen Fällen:** Alle weiteren Veranlassungen sollten ausschließlich in Absprache mit den externen Anlaufstellen (Landesverband, LSB) und ggf. der Polizei und Staatsanwaltschaft getroffen werden.

## 7 Rechtsberatung

Da der Bereich einer etwaigen Kindeswohlgefährdung sowohl in sachlicher als auch in rechtlicher Hinsicht besonders komplex ist und zudem erhebliche Auswirkungen für den Verein nach sich ziehen kann, sollten Sie möglichst frühzeitig eine ausführliche Beratung, z.B. durch die Anlaufstelle Ihres Landesverbandes oder des LSB, in Anspruch nehmen.

## 8 Kooperation mit staatlichen Ermittlungsbehörden und dem Landesverband

Sofern auch nur der geringste Verdacht der Möglichkeit einer strafbaren Handlung besteht, muss unverzüglich gehandelt werden. Die Beiziehung staatlicher Ermittlungsbehörden, sinnvollerweise unter Vermittlung des Landesverbands, ist in derartigen Fällen notwendig. Anderenfalls droht dem Verein nicht nur der Vorwurf der Vertuschung, sondern auch eine Mitverantwortung für etwaige Wiederholungsfälle.

Im Falle des Aktivwerdens durch die Polizei bzw. die Staatsanwaltschaft sollte der Verein mit dieser Behörde kooperieren, da eine abgestimmte Zusammenarbeit unabdingbar ist. Jede Gefährdung staatlicher Ermittlungshandlungen ist dabei zu vermeiden. Dies bedeutet, dass der Verein bei jeglichem Vorgehen zum „Stillhalten“ angehalten ist, bevor nicht eine „Freigabe“ seitens der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft erfolgt.

## 9 Kontakte gegenüber Medienvertretern und Öffentlichkeitsarbeit

Im Falle eines Vorfalls, der sich nicht in einer einfachen Grenzverletzung erschöpft, sollten Kontakte gegenüber Medienvertretern ausschließlich unter Inanspruchnahme des Rats und der Beratung durch Ihren Landesverband erfolgen.

**„Kinderschutz im Verein steht für gelebte Verantwortung,  
für unsere Kinder und für unseren Verein“.**



## **Verhaltenskodex**

des Vereins „Alles im Grünen!“ Spielend gärtnern - Bildung, Kultur und Sport e.V. gemäß Vorstandsbeschluss vom 26. Juni 2018:

Für alle Mitglieder unseres Vereins und diejenigen, die für den Verein tätig sind, gelten die folgenden Regeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen innerhalb unseres Vereins

### **1 Verantwortung übernehmen**

Wir übernehmen Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und werden das uns Mögliche tun, um sie vor Vernachlässigung, Misshandlung und sexualisierter Gewalt sowie vor gesundheitlicher Beeinträchtigung und vor Diskriminierung jeglicher Art zu schützen.

### **2 Rechte achten**

Wir achten das Recht der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre und üben keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art aus.

### **3 Grenzen respektieren**

Wir respektieren die individuellen Grenzempfindungen der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und achten darauf, dass auch die Kinder und Jugendlichen diese Grenzen im Umgang miteinander respektieren.

### **4 Sportliche und persönliche Entwicklung fördern**

Wir achten unsere Kinder und Jugendlichen und fördern ihre sportliche und persönliche Entwicklung. Wir leiten sie zu einem angemessenen sozialen Verhalten gegenüber anderen Menschen, zu Respekt und Toleranz sowie zu Fair Play an.

### **5 Altersgerechte Ziele verfolgen**

Wir richten unser sportliches Angebot und unsere sonstigen Ziele nach dem Entwicklungsstand der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen aus und setzen altersgerechte Methoden ein.

### **6 Persönlichkeitsrechte wahren**

Wir behandeln die uns anvertrauten oder zugänglichen Daten der Kinder und Jugendlichen streng vertraulich und gehen mit Bild- und Videomaterial, das die Kinder und Jugendlichen zeigt, unter Beachtung des Datenschutzes sensibel und verantwortungsbewusst um.

### **7 Aktiv einschreiten**

Wir informieren im Konflikt- oder Verdachtsfall sowie bei einem Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex den Ansprechpartner unseres Vereins, um professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzuzuziehen. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung unseres Verhaltenskodexes zum Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen im Verein.

Name, Vorname.....

Ort, Datum.....Unterschrift



## Vertraulichkeitserklärung

des Vereins „Alles im Grünen!“ Spielend gärtnern - Bildung, Kultur und Sport e.V. gemäß Vorstandsbeschluss vom 26. Juni 2018:

Ich bin durch den Verein als Ansprechpartner (Anlaufstelle) für alle Belange des Kinderschutzes bestellt. In dieser Aufgabe gehört es u.a. zu meinen Aufgaben:

- Erweiterte Führungszeugnisse entgegenzunehmen, auf Einträge zu prüfen und danach zu vernichten oder zurückzugeben.
- Meldungen zu Grenzverletzungen oder anderweitigen Vorfällen zu bearbeiten.

In Kenntnis des hohen Werts des Persönlichkeitsrechts und der Brisanz aller Informationen, die ich im Zusammenhang mit meiner Tätigkeit erfahre, verpflichte ich mich hiermit gegenüber dem Verein:

- Alle mir im Zusammenhang mit meiner obigen Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten streng vertraulich zu behandeln und sie nicht an Dritte weiterzugeben.
- Alle mir im Zusammenhang mit meiner obigen Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden Informationen, wie insbesondere Einträge jeglicher Art in die erweiterten Führungszeugnisse, die Tatsache, dass keine Einträge vorhanden sind Sachverhaltsschilderungen jeglicher Art etc., streng vertraulich zu behandeln und sie keinem Dritten gegenüber zu offenbaren, weder in Gänze noch teilweise, weder unter Nennung von Namen noch in anonymisierter (gleichwohl aufgrund meiner Tätigkeit aber rückbeziehbarer) Form.

„Dritte“ im Sinne der obigen Erklärung sind alle Personen und Institutionen mit folgenden Ausnahmen:

- Der Betroffene selber, der mir Daten oder Informationen anvertraut hat
- Die Mitglieder des haftenden Vorstandes gem. § 26 BGB des Vereins
- Der Ansprechpartner zum Thema Kinderschutz meines zuständigen Landesverbandes, sofern der haftende Vorstand des Vereins die Weitergabe an diesen im konkreten Fall autorisiert hat
- Staatliche Strafverfolgungsbehörden wie Polizei und Staatsanwaltschaft

Besteht Zweifel, ob ein Interessierter „Dritter“ oder „Beauftragter“ ist, werde ich Kontakt zum Vereins Verantwortlichen für das Thema Kinderschutz des Vereinsvorstands.....  
(vollständiger Name) aufnehmen, bevor ich Daten oder Informationen offenbaren wird.

Name, Vorname.....

Ort, Datum.....Unterschrift.....



## Vertraulichkeitserklärung

des Vereins „Alles im Grünen!“ Spielend gärtnern - Bildung, Kultur und Sport e.V.

Ich bin haftendes Vorstandsmitglied gem. § 26 BGB des Vereins „Alles im Grünen!“ – Bildung, Kultur und Sport e.V.

Im Rahmen meiner Vorstandstätigkeit besteht die Möglichkeit, dass ich, z.B. im Rahmen von Beratungen des Vorstandes:

- Kenntnis vom Inhalt erweiterter Führungszeugnisse erhalte
- Kenntnis von Meldungen zu Grenzverletzungen oder anderweitigen Vorfällen erhalte.

In Kenntnis des hohen Werts des Persönlichkeitsrechts und der Brisanz aller Informationen, die ich im Zusammenhang mit meiner Tätigkeit erfahre, verpflichte ich mich hiermit gegenüber dem Verein:

- Alle mir im Zusammenhang mit meiner obigen Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten streng vertraulich zu behandeln und sie nicht an Dritte weiterzugeben.
- Alle mir im Zusammenhang mit meiner obigen Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden Informationen, wie insbesondere Einträge jeglicher Art in die erweiterten Führungszeugnisse, die Tatsache, dass keine Einträge vorhanden sind Sachverhaltsschilderungen jeglicher Art etc., streng vertraulich zu behandeln und sie keinem Dritten gegenüber zu offenbaren, weder in Gänze noch teilweise, weder unter Nennung von Namen noch in anonymisierter (gleichwohl aufgrund meiner Tätigkeit aber rückbeziehbarer) Form.

„Dritte“ im Sinne der obigen Erklärung sind alle Personen und Institutionen mit folgenden Ausnahmen:

- Der Betroffene selber, der mir Daten oder Informationen anvertraut hat
- Die Mitglieder des haftenden Vorstandes gem. § 26 BGB des Vereins
- Der Ansprechpartner zum Thema Kinderschutz meines zuständigen Landesverbandes, sofern der haftende Vorstand des Vereins die Weitergabe an diesen im konkreten Fall autorisiert hat
- Staatliche Strafverfolgungsbehörden wie Polizei und Staatsanwaltschaft

Besteht Zweifel, ob ein Interessierter „Dritter“ oder „Beauftragter“ ist, wird diese Frage seitens des Vereinsverantwortlichen für das Thema Kinderschutz im Vereinsvorstand zur Beratung gestellt und durch Mehrheitsentscheidung des Vorstandes entschieden.

Name, Vorname.....

Ort, Datum..... Unterschrift.....



## Vertraulichkeitserklärung

des Vereins „Alles im Grünen!“ Spielend gärtner - Bildung, Kultur und Sport e.V.

Ich bin haftendes Vorstandsmitglied gem. § 26 BGB des Vereins „Alles im Grünen!“ – Bildung, Kultur und Sport e.V.

Im Rahmen meiner Vorstandstätigkeit, u.a. als Vereinsverantwortlicher für das Thema Kinderschutz, besteht die Möglichkeit, dass ich:

- erweiterter Führungszeugnisse entgegennehme, auf Einträge prüfe oder anderweitig hiervon Kenntnis erlange.
- Meldungen zu Grenzverletzungen oder anderweitigen Vorfällen erhalte oder über deren Inhalt Kenntnis erlange.

In Kenntnis des hohen Werts des Persönlichkeitsrechts und der Brisanz aller Informationen, die ich im Zusammenhang mit meiner Tätigkeit erfahre, verpflichte ich mich hiermit gegenüber dem Verein:

- Alle mir im Zusammenhang mit meiner obigen Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten streng vertraulich zu behandeln und sie nicht an Dritte weiterzugeben.
- Alle mir im Zusammenhang mit meiner obigen Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden Informationen, wie insbesondere Einträge jeglicher Art in die erweiterten Führungszeugnisse, die Tatsache, dass keine Einträge vorhanden sind Sachverhaltsschilderungen jeglicher Art etc., streng vertraulich zu behandeln und sie keinem Dritten gegenüber zu offenbaren, weder in Gänze noch teilweise, weder unter Nennung von Namen noch in anonymisierter (gleichwohl aufgrund meiner Tätigkeit aber rückbeziehbarer) Form.

„Dritte“ im Sinne der obigen Erklärung sind alle Personen und Institutionen mit folgenden Ausnahmen:

- Der Betroffene selber, der mir Daten oder Informationen anvertraut hat
- Die Mitglieder des haftenden Vorstandes gem. § 26 BGB des Vereins
- Der Ansprechpartner zum Thema Kinderschutz meines zuständigen Landesverbandes, sofern der haftende Vorstand des Vereins die Weitergabe an diesen im konkreten Fall autorisiert hat
- Staatliche Strafverfolgungsbehörden wie Polizei und Staatsanwaltschaft

Besteht Zweifel, ob ein Interessierter „Dritter“ oder „Beauftragter“ ist, werde ich diese Frage im Vereinsvorstand zur Beratung stellen und durch Mehrheitsentscheidung des Vorstandes entscheiden lassen.

Name, Vorname.....

Ort, Datum..... Unterschrift.....



## **Verhaltensregeln für Trainer/-innen und Betreuer/-innen**

Wir, die Trainer und Betreuer des Vereins „Alles im Grünen!“ Spielend gärtnern Bildung, Kultur und Sport e.V., leben den Verhaltenskodex unseres Vereins und verpflichten uns hiermit auf die folgenden, von uns selbst erarbeiteten Verhaltensregeln im Umgang mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen.

### **Körperliche Kontakte**

Körperliche Kontakte zu unseren Spielern, z.B. Ermunterung, Gratulation oder Trösten, dürfen das pädagogisch sinnvolle und rechtlich erlaubte Maß nicht überschreiten. Auch erlaubte körperliche Kontakte sind sofort einzustellen, wenn der Spieler diese nicht erwünscht.

### **Dusch- und Umkleidesituationen**

Wir duschen nicht gemeinsam mit unseren Spielern. Wir fertigen kein Foto- oder Videomaterial von den Spielern beim Duschen oder Umkleiden an. Während des Umziehens sind wir in der Umkleidekabine nicht anwesend, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung erfordert dies.

### **Umgang mit Foto- und Videomaterial**

Fotos und Videos der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen werden nicht über die sozialen Medien verbreitet.

### **Maßnahmen mit Übernachtungen**

Wir übernachten nicht mit unseren Spielern in gemeinsamen Zimmern. Vor dem Betreten der Zimmer der Spieler klopfen wir an. Wir vermeiden Situationen, in denen wir alleine mit einem Spieler in einem Zimmer sind. Ist dies nicht zu vermeiden, lassen wir die Türen geöffnet.

### **Mitnahme in den Privatbereich**

Unsere Spieler nehmen wir nicht in unseren Privatbereich, z.B. in unsere Wohnung, unser Haus, unseren Garten etc. mit, ohne dass nicht mindestens eine zweite erwachsene Person anwesend ist. Maßnahmen mit Übernachtungen finden nicht in unserem Privatleben statt.

### **Privatgeschenke**

Auch bei besonderen Erfolgen einzelner Spieler machen wir keine individuellen Geschenke. Kein Spieler erhält eine unsachliche Bevorzugung oder Vergünstigung, z.B. das nicht durch die Leistung bedingte Versprechen auf einen Stammplatz, die Entbindung von Mannschaftspflichten usw.

### **Geheimnisse, vertrauliche Informationen**

Wir teilen mit unseren Spielern keine privaten Geheimnisse oder vertrauliche Informationen

### **Einzeltraining**

Einzeltrainings führen wir nur durch, wenn eine weitere erwachsene Aufsichtsperson anwesend ist.

### **Transparenz im Handeln**

Weichen wir von einer der Verhaltensregeln aus guten Gründen ab, ist dies im Vorfeld mit mindestens einem weiteren Trainer, Betreuer oder Mitarbeiter des Vereins abzusprechen.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieser Verhaltensregeln zum Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen im Verein.

Name, Vorname.....

Ort, Datum..... Unterschrift.....



**Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses für die ehrenamtliche und unentgeltliche Tätigkeit**

**Antrag auf Gebührenbefreiung**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
unser Verein bietet Kindern und Jugendlichen verschiedenste Aktivitäten in den Bereichen Garten, Bildung, Kultur und Sport in entsprechenden Altersklassen und hat sich dem Kinderschutz verpflichtet. Wir sind ein als gemeinnützig anerkannter Verein.

Herr/Frau \_\_\_\_\_, geb. am \_\_\_\_\_

wohnhaft.....

ist bei uns als.....ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

Im Rahmen seines/ihrer Ehrenamts gehört u.a. die Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung und Ausbildung von Minderjährigen (§30a Abs.1Nr. 2b BZRG) zu seinem/ihrer Aufgabenbereich.

Aus diesem Grund bitten wir mit Bezug auf das Bundeszentralregistergesetz (§30a) um Erstellung eines erweiterten Führungszeugnisses zur Vorlage bei uns.

Unter Hinweis auf die Richtlinien des Bundesamtes für Justiz beantragen wir zugleich die Gebührenfreiheit.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung und verbleiben  
mit freundlichen Grüßen

„Alles im Grünen!“ Spielend gärtnern - Bildung, Kultur und Sport e.V.

Vorstand.....